



Medienmitteilung

Datum: 20. Juni 2013 – Nr. 26
Sperrfrist: keine

Regierungsrat für Erweiterung des Ordnungsbussensystems

Der Regierungsrat unterstützt vollumfänglich die vom Bund vorgeschlagene Ausdehnung des Ordnungsbussenverfahrens im Strassenverkehrsgesetz auf weitere Gesetze.

Im Rahmen der Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes (OBG) soll der Anwendungsbereich erheblich erweitert werden. Ziel der Revision ist es, dass das Ordnungsbussenverfahren auch bei folgenden Gesetzen zur Anwendung gelangt, welche ähnlich geringfügige Übertretungen wie das Strassenverkehrsgesetz (SVG) enthalten: Alkoholgesetz, Personenbeförderungsgesetz, Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt, Lebensmittelgesetz, Bundesgesetz über den Schutz vor Passivrauchen, Waldgesetz, Jagdgesetz, Bundesgesetz über die Fischerei sowie Messgesetz.

Nach Auffassung des Regierungsrats ermöglicht das Ordnungsbussenverfahren eine für die Betroffenen kostengünstige Erledigung geringfügiger Übertretungen, wahrt aber mit der Möglichkeit, das ordentliche Verfahren zu beschreiten, alle Rechte der beschuldigten Personen. Die unbürokratische Erledigung von Bagatelldelikten dürfte auch zu einer Entlastung insbesondere bei der Staatsanwaltschaft beitragen.

Er würde es zudem begrüssen, wenn auch in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) eine gesetzliche Grundlage für ein Ordnungsbussenverfahren bei geringfügigen Delikten geschaffen würde. Insbesondere im Bereich der Kleinkriminalität (z.B. Ladendiebstähle, Kriminaltourismus) könnte das Ordnungsbussenverfahren zu einer erheblichen Entlastung der verschiedenen Behörden beitragen.

Andererseits erachtet es der Regierungsrat als richtig, dass das neu eingeführte Ordnungsbussenverfahren gemäss Betäubungsmittelgesetz aufgrund der notwendigen Spezialbestimmungen nicht in das allgemeine Ordnungsbussengesetz integriert werden soll.